

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 15

Mit Bescheid vom 16.10.2024, Aktenzeichen Nr. 40/FInpIn.D15/Geisenhausen hat das Landratsamt Landshut das Flächennutzungsplandeckblatt Nr. 15 des Marktes Geisenhausen für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Holzhausen (Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes sowie die Ausweisung einer Ausgleichsfläche) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann, während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs, den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, 1. Stock, Zi.-Nr. 101, Marktplatz 6, 84144 Geisenhausen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen auch über die Homepage des Marktes Geisenhausen (www.geisenhausen.de) und über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern zur Verfügung gestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

An die Amtstafel

angeheftet am 08.11.2024
abgenommen am 08.12.2024



Geisenhausen, 08.11.2024
MARKT GEISENHAUSEN


Josef Reff
Erster Bürgermeister